

lor aufgrund der Schläge das Gleichgewicht, stürzte seitwärts zu Boden und schlug mit dem Kopf auf die Kante eines mit Bauschutt gefüllten Containers, wodurch er einen Schädelbasisbruch erlitt. Entsprechend den Angaben der Zeugen Wolfgang Heinz (Bl. 9 R. d.A.) und Eva Liebermann (Bl. 12 d.A.) gab der Beschuldigte dem am Boden liegenden Geschädigten noch Ohrfeigen und Fußtritte, ehe er weggerissen werden konnte und die Flucht ergriff. Nach Angaben von Chefarzt Br. Mansfeld (Bl. 29 d.A.) war es nur dem Umstand, daß die Zeugin Liebermann sofort ein Rettungsfahrzeug alarmierte und der Geschädigte sofort operiert werden konnte, zu verdanken, daß der Geschädigte am Leben blieb. Der Geschädigte ist noch immer in stationärer Behandlung. Es ist nicht abzusehen, ob und wann er wieder arbeitsfähig sein wird.

Der Beschuldigte hat dadurch, daß er den Bürger Schmiedefeld durch einen tätlichen Angriff lebensgefährlich verletzte und diese Verletzung zum mindesten in der Form der Fahrlässigkeit durch bewußte Pflichtverletzung (§8 Abs. 1 StGB) bewirkte, eine schwere Körperverletzung begangen (§ 116 Abs. 1 StGB). Aufgrund der Brutalität der Tatausführung, der besonderen Schwere des herbeigeführten gesundheitlichen Schadens sowie des Umstandes, daß der 24jährige Beschuldigte bewußt einen 63 Jahre alten, schwerbeschädigten Bürger angriff, stellt die Tat ein Verbrechen im Sinne des § 1 Abs. 2 StGB dar. Der Schutz der Gesundheit ist eines der höchsten Anliegen des sozialistischen Staates. Der Beschuldigte hat sich in grober Weise über dieses Anliegen unseres Staates hinweggesetzt. Ihm muß durch eine